

<p><b>Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe vom 21.07.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007</b> in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 17.04.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009 u. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2014, in Kraft getreten am 14.05.2014</p>	<p><b>Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 21.07.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007,</b> in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 17.04.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009 u. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2014, in Kraft getreten am 14.05.2014</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Verstöße gegen § 10 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 7 oder gegen die §§ 15 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Der § 18 erhält folgende Fassung: (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 10 Abs. 1 die von der Stadt Calbe zur Verfügung gestellten Eintrittskarten nicht verwendet.</li> <li>2. § 10 Abs. 2 die Eintrittskarten nicht mit dem Entgelt oder der Unentgeltlichkeit, dem Datum der Veranstaltung, sowie mit den Beträgen, die für Speisen und Getränke mit abgefordert werden, gekennzeichnet hat.</li> <li>3. § 10 Abs. 3 als Unternehmer der Veranstaltung seiner Verpflichtung nicht nachkommt, an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben.</li> <li>4. § 10 Abs. 4 in Ausnahmefällen eigene Eintrittskarten ohne Gestattung verwendet oder keinen begründeten Antrag diesbezüglich vorgelegt hat.</li> <li>5. § 10 Abs. 5 als Unternehmer der Veranstaltung dem Steueramt der Stadtverwaltung Calbe (Saale) im Falle der Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 nicht spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsdurchführung die eigenen Eintrittskarten vorlegt. Der Nachweis über die Gesamtzahl der gedruckten eigenen Eintrittskarten nicht erbracht wird (Rechnung der Druckerei) und diese Eintrittskarten nicht mit dem Stempel der Stadt Calbe (Saale) versehen und alle Angaben gemäß § 10 Abs. 2 enthalten sind.</li> <li>6. § 10 Abs. 6 als Unternehmer der Veranstaltung über die ausgegebene Kartenanzahl der Veranstaltung keinen Nachweis führt.</li> </ol>

Synopse

<p><b>Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe vom 21.07.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007</b> in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 17.04.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009 u. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2014, in Kraft getreten am 14.05.2014</p>	<p><b>Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 21.07.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007,</b> in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 17.04.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009 u. der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2014, in Kraft getreten am 14.05.2014</p>
	<p>7. § 10 Abs. 7 die Abrechnung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt (Saale) im Steueramt vornimmt und die nicht benötigten Eintrittskarten nicht zurückgibt.</p> <p>8. § 15 Abs. 1 als Steuerschuldner nicht monatlich bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Vergnügungssteuererklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck für Geräte mit Gewinnmöglichkeit abgibt.</p> <p>9. § 15 Abs. 2 als Steuerpflichtiger nach Aufforderung durch das Steueramt der Stadt Calbe (Saale) nicht die entsprechenden Zählwerkausdrucke der Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den jeweiligen Erhebungszeitraum einreicht.</p> <p>10. § 16 Abs. 1 als Steuerschuldner bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Inbetriebnahme der Geräte eine schriftliche Erklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck abgibt.</p> <p>11. § 16 Abs. 1 Satz 6 die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift der Stadt Calbe (Saale) innerhalb von 5 Werktagen nicht schriftlich meldet.</p> <p>12. § 16 Abs. 3 Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 nicht spätestens 3 Werktage vor Ihrer Durchführung schriftlich anmeldet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p>